

# Die rechtliche Situation freilebender Katzen und Katzenschutzverordnungen auf Grundlage von § 13b TierSchG

von Sigrid Gies

Juristische Referentin

der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Stand: November 2023



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Katzenschutzverordnung in BW



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

In BW: Zuständigkeitsverordnung seit 2013.

Inzwischen 63 Kommunen  
(Stand Okt. 2023)

Muster und FAQs der Landesbeauftragten zu finden hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Die Ist-Situation der freilebenden Katzen



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Zahlen im Großen Katzenschutzreport des Deutschen Tierschutzbundes (Juli 2023):

[https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne\\_Katzenschutz/Downloads/Der\\_grosse\\_Katzenschutzreport.pdf](https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf)

- 92% der 614 befragten Mitgliedsvereine hatten im Jahr 2022 direkten Kontakt zu freilebenden Katzen
- 84% unterstützen oder betreuen Futterstellen für freilebende Katzen

Die Katzen leben versteckt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



**Stabsstelle**  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

BILDER ENTFERNT

Bildquelle: Der große  
Katzenschutzreport des  
Deutschen Tierschutzbundes  
2023 [https://www.jetzt-  
katzen-  
helfen.de/fileadmin/Seiten/Kam-  
pagne\\_Katzenschutz/Downloa-  
ds/Der\\_grosse\\_Katzenschutzre-  
port.pdf](https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf)

© Tierschutzverein Trossingen u.U. e.V., ©  
Tierschutzverein Kirchheim u. Teck e.V., ©  
Freunde der Tiere Altmühltal e.V., ©  
Tierheim Detmold – Tierschutz der Tat e.V.,  
© Tierschutz Nordhausen e.V., M. Schmidt,  
© Aktionsgemeinschaft der  
Tierversuchsgegner und Tierfreunde e.V.  
Augsburg (ATTiS),



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Die rechtliche Situation freilebende Katzen



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

- Freilebende Katzen fallen unter das Fundrecht (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az. 3 C 24/16)
- Fundrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur „Verwahrung“, sobald jemand eine freilebende Katze beim Fundbüro abgibt bzw. beim Tierheim abgibt oder auch nur anzeigt (je nach Vereinbarung).
- Verwahrung = Versorgung mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gem. § 2 TierSchG = Betreute Futterstelle
- Nach 6 Monaten Eigentumserwerb der Gemeinde (§§ 976 Abs. 1, 973 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Kastration wohl keine fundrechtliche Pflicht, aber schon vor Eigentumserwerb äußerst sinnvoll.

**= Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen**

Siehe: Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten BW: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24\\_Katzenschutz\\_Zustaendigkeiten.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24_Katzenschutz_Zustaendigkeiten.pdf)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

So geregelt z.B. in VwV Fundtiere Meck-Pom 2020:  
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

# Zentrale Inhalte einer KatzenSchVO



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

- Unkontrollierter Auslauf von Halterkatzen wird an 3 Voraussetzungen geknüpft: Kastration-, Kennzeichnung- und Registrierung (KKR-Pflichten).
- Betretungsrecht bzgl. Privatgelände und Unterstützungspflichten von Grundstücksberechtigten
- Festsetzung des Geltungsgebiets: ganzes Gemeindegebiet oder ein Teil davon
- Regelungen bzgl. freilebender Katzen: Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf **die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet** zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(...) Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. **Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. [...]**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

## Für die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG)

- reicht laut BMEL für die Dokumentation der „hohen Anzahl“ (§ 13b S. 1 Nr. 1) die Erhebung, dass Kolonien bestehen, eine numerische Erhebung ist nicht nötig (so BMEL in Antwort auf eine Kl. Anfrage [BT-Drs. 18/11890](#), S. 12-13).
- braucht es laut Gesetzesbegründung keine Erhebung des mit der hohen Anzahl einhergehenden Katzenleids (§ 13b S. 1 Nr. 2), denn dieses und die Kausalitäten werden bei freilebenden Katzen vermutet (amtl. Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG [BT-Drs. 17/10572](#), S. 32).

## Für die Einführung eines Auslaufverbots unkastrierter Katzen (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es weitergehend die Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

- Auseinandersetzung mit dem Thema und Dokumentation archivieren!
- Nach Erlass der KatzenSchVO weiter dokumentieren!
- In der VO-Begründung ergänzend Verweis darauf, dass Erfahrungswerte inzwischen generell zeigen, dass andere Maßnahmen in der Regel nicht ausreichen.

*Wagner, NWVBl. 2019, 9, 13-14: „Inzwischen wird hierzu jedoch auch verallgemeinernd statuiert, dass in der Praxis derartige Maßnahmen allein regelmäßig nicht ausreichen. Einen Beleg dafür gibt bereits die Tatsache, dass sich das Problem der Überpopulation wild lebender Katzen nicht verringert, sondern im Gegenteil kontinuierlich und teils erheblich intensiviert, obwohl derartige Strategien nun schon seit längerer Zeit praktiziert werden.“*

*Projektbericht Leipzig 2021, S. 65 Schlussfolgerung 3: „Die Kastration von Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung bleibt ebenso wie die strikte Weiterführung des Kastrationsprogrammes auch bei sinkenden Kastrationszahlen Voraussetzung für eine stabile Population auf niedrigem Niveau mit einem guten Gesundheitszustand.“*



Baden-Württemberg

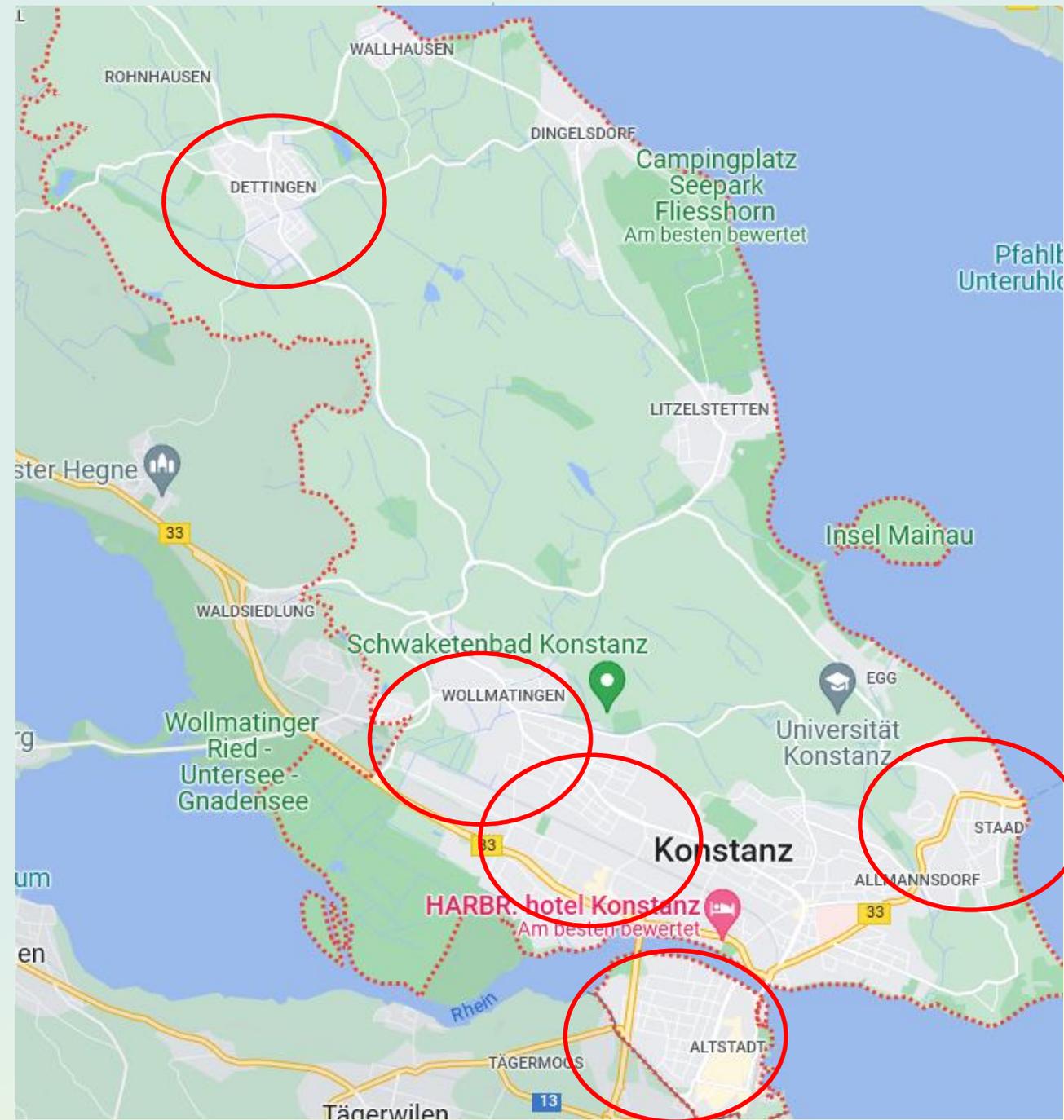
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Gebietsfestlegung in der KatzenSchVO

Ganzes Gemeindegebiet meist sachgemäß.

Bei kleineren Gebieten (z.B. weit auseinanderliegende Ortsteile), bitte beachten:

- ca. 5 km Radius um jede Kolonie
- natürliche Fortbewegungs-Hindernisse einbeziehen (Gewässer, steile Abhänge, etc.)
- Praktikabilität einbeziehen (Kontrolle, Vollzug, Vermittelbarkeit, laufende Anpassung des Gebiets bei neu entdeckten Kolonien)



# Durchsetzung der KKR-Pflichten ggü Katzenhaltenden



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Keine Ahndung als OWi/Straftat möglich,

aber Verwaltungsvollstreckungsrecht: Zwangsgeld und insb. Ersatzvornahme und unmittelbare Ausführung.

## Abklärung: Halterkatze oder freilebende Katze

Kennzeichnung und Registrierung

Äußere Merkmale (Gesundheitszustand, etc.)

Situation Bauernhöfe: Zustandsstörerhaftung nach VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007,  
14 L 749/07



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Kastration von Halterkatzen = verhältnismäßiger Eingriff ins verfassungsrechtliche Eigentumsrecht



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

- andere Maßnahmen haben nicht zum Erfolg geführt. → Kastrationspflicht ist das „letzte Mittel“.
- Vorteile der Kastration für die Freigängerkatze und deren Haltungsperson: Verhinderung bestimmter Infektionen, Verminderung von tätlichen Auseinandersetzungen mit anderen Katzen  
Vermeidung des sexuell bedingten weitläufigen Herumstreunens und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen; Reduzierung der Gefahr, im Straßenverkehr zu verunglücken.
- Keine Kastrationspflicht für Katzen ohne unkontrollierten Freigang
- Ausnahmevorschrift in der KatzenSchVO macht Ausnahmen vom Kastrationsgebot möglich.
- parlamentsgesetzliche Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Kastrationspflicht von Freigängerkatzen liegt in § 13b TierSchG vor.

→ Das öffentliche Interesse, die Zahl und damit das Leid der freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern (Art. 20a GG), überwiegt das Eigentumsrecht der Katzenhaltenden (Art. 14 GG).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Bedeutung für Katzenschützer



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

- klare Spielregeln
- Aufgeschlossenheit und Verständnis seitens der Bevölkerung
- Rechtssicherheit und Hilfe bei der Kommunikation mit Grundstücksberechtigten
- Unterstützung von In-Obhut-Name von Halterkatzen und der Ermittlung von Haltungspersonen, Rechtssicherheit bei kurzfristiger Kastrierung bei erfolgloser Halter-Ermittlung
- Kostentragung durch den Staat
- Entlastung der Tierheime



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Langfristige Wirkungen



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung  
von Freigängerkatzen

+

Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen von freilebenden Katzen

= Populationsreduzierung der freilebenden Katzen, die gut versorgt werden  
und Hilfe bei der Zurückführung von entlaufenen Halterkatzen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



# Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und  
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ